

Bericht und Antrag 03-121
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Teilrevision des Elektrizitätsgesetzes
vom 24. Januar 2000

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes. Dem im Anhang beigefügten Gesetzesentwurf schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

1.1. Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000

Am 21. Mai 2000 haben die Schaffhauser Stimmberechtigten das Elektrizitätsgesetz (EIG) vom 24. Januar 2000 mit 21'001 Ja-Stimmen gegen 6'294 Nein-Stimmen deutlich angenommen. Mit diesem Gesetz wurden im Wesentlichen zwei Zwecke verfolgt: Zum einen sollte die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit elektrischer Energie sichergestellt werden (Service public). Zum anderen wurde der Regierungsrat durch das EIG ermächtigt, das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln. Diese Umwandlung wurde am 19. Dezember 2000 rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres am 1. Oktober 2000 vollzogen. Gleichzeitig wurde dem Regierungsrat die Kompetenz übertragen, die gesamten Aktien der EKS AG gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird (Art. 12 Abs. 1 EIG). Bei dieser Ge-

sellschaft handelt es sich um die am 16. März 2001 gemeinsam gegründete Axpo Holding AG.

Im gemeinsam von den Regierungen der NOK-Kantone Zürich, Aargau, Thurgau, St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden sowie Schaffhausen verfolgten Axpo-Konzept der vier Schritte (Projekt Hexagon) war vorgesehen, dass nach der Gründung der Axpo Handels- und Verkaufsgesellschaft im Spätherbst 1999 (Schritt 1) und der Gründung der Axpo-Holding (Schritt 2) in einem dritten Schritt die fünf NOK-Kantonswerke, darunter die EKS AG, unter das gemeinsame Dach der Axpo-Holding gestellt werden. Im vierten und letzten Schritt hätte im Jahr 2002/03 das gemeinsam angestrebte Ziel "strategische Holding" verwirklicht werden sollen.

1.2. Postulat Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG

Am 2. April 2001 hat der Kantonsrat das Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller (SVP) betreffend Tausch der Aktien der EKS AG mit 51 zu 8 Stimmen mit folgendem Wortlaut an den Regierungsrat überwiesen: "Der Regierungsrat untersucht, bevor er die Aktien der Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG in die Axpo bzw. in eine andere der NOK gehörende Firma einbringt, Alternativmöglichkeiten. Er bringt diese Varianten, mit allen Vor- und Nachteilen für den Kanton gegenüber einem Aufgehen in der Axpo, dem Kantonsrat zur Kenntnis, bevor ein Aktientausch rechtlich verbindlich eingeleitet wird. Mindestens ist ein Verbleiben des Netzes beim Kanton (Aktienmehrheit beim Kanton und dieser tritt als Stromeinkäufer auf) und ein Zusammengehen mit der Stadt Schaffhausen zu untersuchen."

1.3. Ausgangslage nach dem Nein zum Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung im Kanton Zürich

Am 10. Juni 2001 hat das Stimmvolk des Kantons Zürich das Gesetz über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung

knapp verworfen. Das EKZ konnte deshalb nicht in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden und blieb eine öffentlichrechtliche Anstalt. Der dritte Schritt des Axpo-Konzepts konnte somit nicht vollzogen werden. Die fünf kantonalen Elektrizitätswerke der Axpo-Gruppe konnten nicht in der angestrebten Netzgesellschaft vereinigt werden. Der ursprünglich im Herbst 2001 geplante Entscheid des Schaffhauser Regierungsrates über den Tausch der EKS-Aktien gegen solche der Axpo Holding ist damit hinfällig geworden.

1.4. Motion Markus Müller betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000

Am 27. August 2001 hat der Kantonsrat die im Laufe der Debatte abgeänderte Motion Nr. 5/2001 von Markus Müller betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 mit 52 zu 12 Stimmen erheblich erklärt. Die Motion hat folgenden Wortlaut: "Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Revision des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 so vorzunehmen, dass die Kompetenz über Aktienverkauf oder Aktientausch an den Grossen Rat zurückgeht. Zudem ist zu prüfen, ob ein Verbleiben des Netzes im öffentlichen Besitz im Gesetz vorzuschreiben ist."

Die Motion Müller verlangt also im ersten Teil, dass die Zuständigkeit zum Kauf oder Tausch von Aktien der EKS AG auf den Kantonsrat übertragen wird. Im zweiten Teil wird der Regierungsrat zur Prüfung der Frage angehalten, ob ein Verbleiben des Elektrizitätsnetzes im öffentlichen Besitz gesetzlich vorzuschreiben ist.

Die Zuständigkeiten zur Veräusserung von EKS-Aktien werden in Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes geregelt. Der Regierungsrat kann maximal einen Drittel der Aktien in eigener Kompetenz an einen beliebigen Dritten veräussern, d.h. gegen bares Geld verkaufen oder gegen eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen eintauschen. Wenn es um die Veräusserung von mehr als einem Drittel, aber um weniger als die Hälfte der Aktien geht, liegt das Geschäft in der abschliessenden Kompetenz des Kantonsrates. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger kommen an der Urne zum Zuge,

wenn der Kantonsrat mehr als die Hälfte der EKS-Aktien veräussern oder die EKS AG ganz verkaufen will. Diese Kompetenzordnung kommt nur in einem im Gesetz umschriebenen Spezialfall nicht zu tragen: Der Regierungsrat ist allein und ohne Mitbestimmung von Kantonsrat und Volk zuständig, um die gesamten EKS-Aktien gegen Aktien einer Gesellschaft zu tauschen, die den NOK-Kantonen angehört.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat diese Spezialkompetenz beim Erlass des EIG im Jahre 2000 ganz bewusst übertragen. Ein Hauptgrund dafür war die damalige Überzeugung der Mehrheit des Kantonsrates, dass es ökonomisch vorteilhaft ist, die NOK-Beteiligung (heute Axpo-Beteiligung) des Kantons und die EKS in einer Vermögensmasse zu vereinigen und die für sich allein zu kleine EKS mit den vier anderen NOK-Kantonswerken in ein starkes und erfolgreiches Elektrizitätsunternehmen einzubringen, das im Eigentum der öffentlichen Hand steht. Dieses Konzept lässt sich aber, wie bereits dargelegt, nicht mehr verwirklichen.

1.5. Gutachten Prof. Menzl und Zwischenbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG

Zur Prüfung der Frage, ob zur vorgesehenen Einbringung der EKS AG in die Axpo-Holding erfolgversprechende Alternativen bestehen oder nicht, erschien es dem Regierungsrat angezeigt, die Meinung eines neutralen Experten einzuholen. Mit Beschluss vom 3. April 2001 erteilte der Regierungsrat Prof. Dr. Andreas Menzl, BFG Unternehmensberatung, St. Gallen, den Auftrag zur Erstellung eines entsprechenden Gutachtens. Im Mittelpunkt der Expertise stand die Antwort auf die Frage, auf welche Weise das in die Elektrizitätswirtschaft investierte kantonale Volksvermögen am Besten erhalten bzw. vermehrt werden könne, dies bei gleichzeitiger Sicherung des qualitativ hochstehenden Service public.

In seinem Gutachten über die Zukunft der EKS AG vom 15. August 2001 kam Prof. Menzl im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen:

- Die strategische Axpo-Holding ist für den Kanton Schaffhausen die attraktivste Lösung. Die Effizienzsteigerungspotenziale in der Durchleitung werden auf 25 - 30 % geschätzt.
- Unabhängig von der EKS-Strategie bleibt der Kanton Schaffhausen an der Axpo/NOK beteiligt.
- Ein Alleingang der EKS AG in der Strombeschaffung ist ebenso wenig ratsam wie ein Alleingang als Durchleiter. Die EKS AG ist dafür viel zu klein, sodass entsprechend zu hohe Kosten resultieren würden.
- Viel zu klein wäre die EKS AG auch zusammen mit dem EWS. Die Synergiepotenziale wären wegen der Kleinheit geringer als bei einer grossen Allianz.
- Weitere Verbindungen müssten deshalb eingegangen werden. Doch mit wem, wenn nicht mit der Axpo?
- Die Verbindung des EWS zur Swiss Citypower bringt dem Eigentümer der EKS AG, also dem Kanton Schaffhausen, keine Vorteile. EKS-Kunden können nach der allfälligen Marktöffnung ihren Strom und die entsprechenden Dienstleistungen beziehen, wo sie wollen, also auch bei der Swiss Citypower, unabhängig davon, ob die EKS AG eine direkte oder indirekte Allianz mit Swiss Citypower hat.
- Die Energieversorgung ist in Zukunft keine Staatsaufgabe mehr. Eine mindestens teilweise Liquidierung des finanziellen Engagements ist für den Kanton Schaffhausen im Rahmen der strategischen Axpo-Holding möglich.
- Es gibt zahlreiche Unwägbarkeiten bezüglich der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kanton Schaffhausen nicht empfehlenswert, aus der langfristig vorbereiteten und durch ihn selbst mitgestalteten Axpo-Strategie auszuscheren.

Aufgrund des Gutachtens ergaben sich für den Regierungsrat folgende Schlussfolgerungen (Zwischenbericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 4. September 2001):

- Das Gutachten Menzl spricht für sich. Die Ergebnisse sind klar.

- Der Gutachter empfiehlt die Integration der EKS AG in die Axpo-Holding.
- Der Kanton Schaffhausen ist an der Axpo mit ca. Fr. 430 Mio. beteiligt. Da er aufgrund vertraglicher Verpflichtungen diese Beteiligung nicht aufgeben kann, ist er an einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit und Unternehmensentwicklung der Axpo in hohem Masse interessiert.
- Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass er sich in der vorliegenden Frage nicht nur auf eine fachliche und betriebswirtschaftliche Würdigung beschränken kann, sondern eine gesamtheitliche Beurteilung vornehmen muss. Dabei sieht er im Zusammenhang von EKS/EWS nicht nur den Vorteil der Nähe, sondern die Möglichkeit von Synergiegewinnen, vornehmlich beim EWS.
- Der Regierungsrat unterbreitet der Stadt Schaffhausen die Offerte zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Zielsetzung, die Konsequenzen einer Zusammenführung von EKS und EWS vertieft zu prüfen.
- Der Regierungsrat erachtet ein allfälliges Zusammengehen von EKS und EWS als ersten Schritt, dem ein zweiter Schritt - vornehmlich die Einbringung in eine grössere Netzgesellschaft - folgen müsste.
- Für den Regierungsrat steht auch ein Verkauf eines EKS-Aktienanteils zur Diskussion. Der Verkauf schafft insbesondere die Möglichkeit zu einer Devestition, wodurch die Finanzierung verschiedener auf kantonaler Ebene geplanter Investitionsvorhaben oder ein Schuldenabbau möglich würde.

1.6. Schlussbericht Arbeitsgruppe EKS/EWS vom 24. Juni 2002

In der Folge hat eine vom Regierungsrat und vom Stadtrat Schaffhausen eingesetzte paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe die Konsequenzen einer Zusammenführung der EKS AG mit dem Elektrizitätswerk der Stadt Schaffhausen aufgezeigt. Aufgrund einer detaillierten Analyse des erarbeiteten Materials und unter Berücksichtigung der vier Hauptkriterien Kundenorientierung, Eigentümerstrategie, Synergiepotenzial sowie unternehmerische Handlungsfrei-

heit empfiehlt die Arbeitsgruppe in ihrem Schlussbericht, schwergewichtig folgende Stossrichtungen weiter zu verfolgen und eine Rückfallpositions-Lösung auszuarbeiten:

1. Die Integration der EKS AG in die Axpo ist insbesondere aus finanziellen Überlegungen weiter voranzutreiben.
2. Die Querverbund-Strategie der Stadt mit Swisspower sollte weiter vorangetrieben werden, sofern nachhaltig mehr Synergien in diesem Partnerschaftsmodell generiert werden können.
3. Ein Zusammengehen der beiden Werke scheint finanziell durchaus sinnvoll. Allerdings sind nur zwei Szenarien für ein solches Zusammengehen denkbar: Einerseits kann dies erreicht werden, wenn der Kanton seine primär finanziellen Interessen zugunsten der weitergehenden Bestimmung der Strategie durch die lokalen Behörden in den Hintergrund stellt. Andererseits müsste die Stadt zugunsten einer erhöhten Sicherung des Volksvermögens teilweise auf die direkte Einflussnahme der lokalen Behörden in der Energiepolitik verzichten und einen Zusammenschluss mit einem grossen Energieunternehmen anvisieren.
4. Die Möglichkeit einer vertieften Kooperation zwischen der EKS AG als Axpo-Partner und dem EWS als Swisspower-Partner sollte geprüft werden.
5. Sollte die Axpo-Integration des EKS nicht zustande kommen, empfiehlt sich als „Rückfallposition“ eine gemeinsame Unternehmung „Strom Schaffhausen“.

1.7. Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 2002 an den Kantonsrat betreffend die Einbringung der EKS AG in die Axpo Holding

Am 12. November 2002 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen umfassenden Bericht unterbreitet mit Bewertung von Alternativen zur Bildung einer gemeinsamen Netzgesellschaft unter dem Dach der Axpo Holding. Der Regierungsrat bezeichnete darin den Nutzen aus dem Zusammenschluss der NOK-Kantonswerke sowie der NOK in der Axpo Holding als gross. Er führte aus, dass dieser Nutzen

den Kundinnen und Kunden, den Endverteilern sowie dem Kanton als Eigentümer zugute kommt. Zudem gewährleistet die Zusammenführung von Stromproduktion und Strombeschaffung mit den Elektrizitätsnetzen der NOK-Kantonswerke die Versorgungssicherheit im Gebiet dieser Kantone und sichert die dauernde Beherrschung der Produktionsanlagen und Verteilnetze durch die öffentliche Hand.

Aufgrund der Vorteile gemäss Gutachten vom 15. August 2001 von Prof. Menzl sowie den Erwägungen zum Schlussbericht vom 24. Juni 2002 der Arbeitsgruppe EKS/EWS beantragte der Regierungsrat dem Parlament, seine Absicht, die EKS AG in die Axpo Holding einzubringen, in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen und gleichzeitig das Postulat und die Motion Müller abzuschreiben. Auf eine formelle Gesetzesrevision wurde verzichtet.

1.8. Beratungen in der Spezialkommission

Am 8. Januar 2003 ist die vorberatende Spezialkommission 2001/11 (Gutachten Zukunft der EKS AG) in ihrer 3. Sitzung auf die Vorlage des Regierungsrates vom 12. November 2002 formell eingetreten. Gleichzeitig ersuchte sie den Regierungsrat, die Rückdelegation der Tauschkompetenz vom Regierungsrat an den Kantonsrat durch eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Die Kommission hat zudem die Abklärung der Frage der Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession in Auftrag gegeben.

In der 4. Kommissionssitzung vom 26. Mai 2003 hat der Regierungsrat der Kommission einen entsprechenden Gesetzesvorschlag unterbreitet. In Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes wurde der zweite Satz von Abs. 1 gestrichen und in den zweiten Absatz integriert. Dadurch wurde die Kompetenz, die gesamten Aktien gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der nordostschweizerischen Kraftwerk AG (NOK) beteiligten Kantone getragen wird, vom Regierungsrat auf den Kantonsrat übertragen. Das Anliegen der Motion Müller wäre damit nicht nur materiell, sondern auch formell erfüllt gewesen.

Die Kommission ist auf den Gesetzesentwurf des Regierungsrates nicht eingetreten und hat stattdessen - mit deutlicher Mehrheit - verlangt, eine formelle, das Anliegen der Motion Müller übersteigende Revision des Elektrizitätsgesetzes auszuarbeiten.

1.9. Rückzug der Gesetzesvorlage über die Neuordnung der Elektrizitätsversorgung im Kanton Zürich

Am 13. Mai 2003 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich bekannt gegeben, dass er die Gesetzesvorlage zur Stromversorgung zurückzieht.

1.10. Abbruch des Projektes Hexagon und Absichten der NOK-Kantone

Am 27. August 2003 teilten die Eigentümerkantone der Axpo Holding AG mit, dass die ursprünglich geplante vollständige Integration der kantonalen Verteilnetze ihrer fünf Kantonswerke in die Axpo Holding nicht weiter verfolgt wird.

Die Eigentümer der Axpo Holding, die Kantone Zürich, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell Ausser- und Innerrhoden, Glarus und Zug gelangten zum Schluss, dass der in den letzten drei Jahren erreichte Stand der Stromversorgung in der Nordostschweiz zu konsolidieren ist. Mit dieser Entscheidung berücksichtigten die Kantone die aktuellen politischen Rahmenbedingungen. Das Projekt für eine vollständige Integration der Kantonswerke in eine gemeinsame Verteilnetzgesellschaft unter dem Dach der Axpo Holding wurde per Ende September 2003 abgeschlossen.

Die Situation und der Handlungsbedarf im Bereich der Kantonswerke bzw. Verteilnetze wird neu analysiert. Je nach Interessenlage sind individuell vertiefte Formen der Zusammenarbeit zwischen einem Kantonswerk und der Axpo zu entwickeln. Ziel intensiverer Kooperation ist eine weitere Effizienzsteigerung bei den Dienstleistungen, um noch stärker auf Kundenbedürfnisse eingehen zu können und die Wettbewerbsfähigkeit durch attraktive Preise nachhaltig zu optimieren. Mit Blick auf den Strommarkt richtet die Axpo ih-

re Preisstrategie im Versorgungsgebiet, trotz EMG-Nein im Jahre 2002, konsequent auf internationale Wettbewerbsfähigkeit aus. Der im Jahre 2002 unterzeichnete Kooperationsvertrag zwischen den Kantonswerken und der Axpo soll auch unter den neuen Voraussetzungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten weitergeführt werden. Er regelt bereits heute eine Reihe von gemeinsamen Dienstleistungen, z.B. in den Bereichen Informatik, Vertriebssupport oder Netzinfrastruktur.

Die Kantone, die Kantonswerke sowie die Axpo haben ferner mitgeteilt, dass sie sich für die Versorgungssicherheit und einen optimalen Service public zu günstigen Preisen einsetzen. Die zukünftigen Rahmenbedingungen für die Elektrizitätswirtschaft, welche der Bund mit der Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO) gegenwärtig erarbeitet, werden zu gegebener Zeit im Rahmen der neuen Strategieentwicklung berücksichtigt und als Teilaspekt in die weiteren Entwicklungsarbeiten der Axpo-Gruppe einfließen.

1.11. Lagebeurteilung von Regierungsrat und Verwaltungsrat der EKS AG

Am 26. August 2003 fand eine Aussprache zwischen dem Regierungsrat und dem Verwaltungsrat der EKS AG statt. Grundsätzlich besteht Einigkeit über die Eigentümerstrategie des Kantons im Strombereich. Zentrale Elemente dieser Eigentümerstrategie bilden die langfristig sichere und kostengünstige Stromversorgung in der Region, die Erhaltung und Vermehrung des in die Stromwirtschaft investierten Volksvermögens, die Sicherstellung einer angemessenen Rendite sowie die Sicherung der politischen Einflussnahme auf die Stromversorgung zur Erhaltung des Service public. Einigkeit besteht ferner darin, dass bestehende Synergiepotenziale zur weiteren Senkung der Netzkosten genutzt werden.

Der Regierungsrat beabsichtigt zudem, eine kapital- und stimmenmässige Minderheit der Aktien der EKS AG zu veräussern. Der Erlös aus der geplanten Devestition soll in erster Linie zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur verwendet werden.

Im Übrigen unterstützt der Regierungsrat die Bestrebungen der Axpo zur Lockerung des NOK-Gründungsvertrages. Insbesondere gilt dies für die bisher absolut geltende Stromabnahmepflicht sowie das Aktienveräusserungsverbot der Kantone.

1.12. Kleine Anfrage Gerold Meier betreffend Aktien der EKS AG (Devestitionen und Infrastrukturfonds)

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 16. September 2003 an seiner Absicht festgehalten, einen Teil der Aktien der EKS AG zu verkaufen. Das erklärte er in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage von Kantonsrat Gerold Meier betreffend Aktien der EKS AG vom 24. Juli 2003 (24/2003). Das Geld aus dem Aktienverkauf soll primär für Investitionen im Verkehrsbereich eingesetzt werden, nachdem das Volk die Objektsteuer für Verkehrsbauten abgelehnt hatte. Die Regierung erwägt auch eine teilweise Veräusserung der Beteiligung des Kantons an der Axpo Holding AG. Sie möchte die Verkäufe dieser Beteiligungen an EKS AG und Axpo Holding AG möglichst rasch tätigen. Der Regierungsrat sicherte aber zu, dass ein Verkauf erst stattfindet, nachdem der Kantonsrat über die Erledigung des Postulats bzw. der Motion Müller befunden hat.

2. Revision des Elektrizitätsgesetzes

2.1. Einleitung

In seiner Sitzung vom 16. September 2003 hat der Regierungsrat die Schwerpunkte der Revision des Elektrizitätsgesetzes festgelegt und das Baudepartement beauftragt, ihm einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.

2.2. Keine Rückumwandlung in eine öffentliche Anstalt

Einige Mitglieder der Spezialkommission 2001/11 haben in der Sitzung vom 26. Mai 2003 die Rückumwandlung der EKS AG in eine öffentliche Anstalt gefordert.

Die schrittweise Öffnung der Strommärkte in Europa wirkt sich immer stärker auf die Schweizer Elektrizitätswirtschaft aus, obschon die erforderlichen Rahmenbedingungen für den geordneten Übergang vom Monopol zum Markt auf Bundesebene noch fehlen. Trotz der Ablehnung des Stimmvolkes im Jahre 2002 zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) geht der Kampf um Grosskunden und Marktanteile zwischen in- und ausländischen Stromanbietern weiter und setzt die schweizerischen Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter beträchtlichen Druck.

Weder das abgelehnte EMG noch das Nein des Zürcher Stimmvolks zur Neuordnung der Elektrizitätsversorgung können die faktische Erosion der Stromversorgungsmonopole bremsen und die seit längerem wirkenden Marktkräfte bändigen. Die Erträge der Elektrizitätsversorgungsunternehmen sinken weiter und der Druck zur Senkung der Kosten steigt stetig an.

Zudem kann der Schweizer Strommarkt nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes laut einem neuen Leiturtitel des Bundesgerichts im Einzelfall grundsätzlich über das Kartellgesetz – also ungeordnet – geöffnet werden. Das Bundesgericht erinnert in seiner Entscheidung daran, dass das Elektrizitätsmarktgesetz vom Bundesrat unter anderem mit der Begründung befürwortet worden war, dass ohne ein Spezialgesetz eine möglicherweise unkontrollierte Öffnung des Strommarktes über das Kartellgesetz drohe.

Der Konkurrenz- und Preisdruck, der aus der europäischen Marktöffnung, der Strommarktöffnung per Kartellgesetz sowie der geplanten Marktöffnung im Jahre 2007 (ELWO) erwächst, wird schwerem Gewicht bei der Produktion einsetzen, aber auch die Bereiche Transport, Transformation und Verteilung beeinflussen. Eine Umwälzung der Kosten auf die Preise wird nur noch bedingt möglich sein; dies erfordert eine anhaltende und konsequente Kostenoptimierung und Effizienzsteigerung, auch für die EKS AG. Diese Anforderungen kann ein Unternehmen nur dann erfüllen, wenn es über eine sehr hohe Flexibilität, kurze Entscheidungswege mit abschliessenden Kompetenzen, aber auch beispielsweise die

Fähigkeit, Kooperationen eingehen zu können, verfügt. Dies ist bei einer privatrechtlich ausgestalteten Aktiengesellschaft besser gewährleistet als bei einer öffentlichen Anstalt. Würde die EKS AG in eine öffentliche Anstalt umgewandelt, wären wohl für wichtige Entscheide der Regierungsrat oder der Kantonsrat bzw. in speziellen Fällen gar das Stimmvolk zuständig. Derartige Mechanismen sind nicht zeit- und marktgerecht. Das Unternehmen wäre nicht mehr in der Lage, rasch auf Entwicklungen zu reagieren. Das Kostenmanagement könnte nicht mehr so straff durchgezogen werden, was unweigerlich einen Anstieg der Strompreise oder eine verminderte Rendite zur Folge hätte. Damit würde die EKS AG eine massive Einbusse an Wettbewerbsfähigkeit erleiden; dies ist weder im Interesse des Kunden noch im Interesse des Kantons als Aktionär und steht im Übrigen auch im direkten Widerspruch zum Leitbild der EKS AG. Die Politik darf sich dem rasanten Umbruch nicht verschliessen. Gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit, des Service public sowie der Erhaltung von Arbeitsplätzen im Kanton Schaffhausen, braucht es eine eigenständige, straff strukturierte, effiziente und damit konkurrenz- und marktfähige Endkundenverteilerin (EKS AG), insbesondere auch im Hinblick auf die Elektrizitätswirtschaftsordnung (ELWO).

2.3. Rolle von Parlament und Regierung

Im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Vorlage hat sich in der vorberatenden Spezialkommission die Frage gestellt, ob die Aktionärsrechte durch das Parlament ausgeübt werden können.

Im Bereich der privatrechtlichen Aktiengesellschaft ergeben sich gewisse gesetzliche Schranken, welche die Möglichkeit zur Einflussnahme durch den Kantonsrat und den Regierungsrat einschränken. So ist oberstes Organ der Aktiengesellschaft nach Art. 698 des Obligationenrechts (OR) die Generalversammlung. Insbesondere stehen ihr als unübertragbare Befugnisse die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der

Revisionsstelle sowie die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zu.

Die Aufgaben der Generalversammlung können nicht durch eine kantonale gesetzliche Regelung dem Kantonsrat übertragen werden. Ebenso ist es nicht möglich, dass der Kantonsrat als Ganzes die Aktionärsrechte an der Generalversammlung wahrnimmt. Wohl wäre es theoretisch denkbar, dass - durch die Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung - der Kantonsrat spezielle Aktionärsvertreter wählen würde, welche nicht dem Regierungsrat angehören. Damit könnte der Kantonsrat allenfalls Weisungen verbinden, wie das Stimmrecht an der Generalversammlung auszuüben ist. Diese Lösung ist allerdings nicht nur völlig unpraktikabel, sondern auch aus verfassungsrechtlicher Sicht problematisch:

- Gemäss Art. 67 der Kantonsverfassung (KV) vom 17. Juni 2002, in Kraft getreten am 1. Januar 2003, vertritt der Regierungsrat den Kanton nach aussen und innen. Bei der Wahrnehmung der Aktionärsrechte handelt es sich um eine Vertretungsaufgabe, da der Regierungsrat im Namen des Kantons Schaffhausen gegenüber einer juristischen Person mit eigener Rechtspersönlichkeit Willenserklärungen abgibt. Der Kantonsrat oder einzelne von ihm delegierte Mitglieder wären dazu nicht legitimiert.
- Dem Kantonsrat kommen vor allem Aufgaben im Bereich der Rechtsetzung, Aufsicht und im Bereich des Finanzhaushalts zu. Dies sind die Instrumente, welche ihn zur Steuerung der staatlichen Tätigkeit befähigen. Die Wahrnehmung von Aktionärsrechten gehört damit aufgrund der verfassungsrechtlichen Ordnung nicht zum Aufgabenbereich des Kantonsrates, womit eine entsprechende Regelung im Lichte des in Art. 8 KV explizit erwähnten Prinzips der Gewaltenteilung problematisch ist.
- Nach Art. 55 KV übt der Kantonsrat die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Gerichtsbehörden aus. Nimmt der Kantonsrat die Aktio-

närsrechte selber wahr, entfällt diese Oberaufsicht, was ebenfalls nicht unbedenklich ist. Deshalb sind die Aktionärsrechte von der Exekutive des Gemeinwesens wahrzunehmen. Diese ist dem Parlament für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte rechenschaftspflichtig, wie die übrige Tätigkeit in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Veräusserung einer kapital- und stimmenmässigen Minderheit der Aktien der EKS AG, deren Erlös zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen verwendet werden soll, kann der Regierungsrat auf die Kompetenz, bis 30 % der Aktien zu veräussern, nicht verzichten, ansonsten verliert er seine Handlungsfähigkeit.

Zweck der Verselbständigung des EKS war in erster Linie eine Erhöhung der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit. Sie drängte sich umso mehr auf, als sich das Unternehmen auf dem Markt gegen - zum Teil privatwirtschaftliche - Konkurrenz behaupten muss. Mit diesem Gewinn an unternehmerischer Beweglichkeit geht jedoch ein gewisser Verlust an parlamentarischer Einflussnahme einher.

Im Weiteren will der Regierungsrat dem Kantonsrat den Geschäftsbericht der EKS AG im Sinne der Motion Nr. 475 von Christian Heydecker betreffend "Mitwirkungsrechte des Grossen Rates" zur Kenntnis zustellen und dies auch gesetzlich verankern. Eine entsprechende Bestimmung, welche eine formelle Kenntnisnahme der Geschäftsberichte privatrechtlicher Unternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält, vorsieht, soll indes nicht im Elektrizitätsgesetz, sondern im Rahmen des Rechtsetzungsprogramms zur Umsetzung der neuen Verfassung (Vorlage des Regierungsrates vom 1. Juli 2003) in Art. 34 Abs. 3 des Gesetzes über den Kantonsrat vom 20. Mai 1996 (SHR 171.100) verankert werden.

3. Die Änderungen im Einzelnen

Art. 2 Abs. 3 Satz 2 EIG

Konzessionen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie) sind als wichtig im Sinne von Art. 57 Abs. 1 lit. g der Kantonsverfassung zu bezeichnen. Gemäss der verfassungsrechtlichen Bestimmung bedarf eine Konzession an den Netzbetreiber daher neu der Genehmigung durch den Kantonsrat. Damit wird auch dem Willen der Kommissionsmitglieder entsprochen. Konzessionsbehörde bleibt aber der Regierungsrat, da die Konzessionsbedingungen das Resultat von allenfalls langwierigen Verhandlungen bilden. Diese Verhandlungen können nicht direkt durch den Kantonsrat geführt werden.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2 EIG

Die gesetzlich verankerte Kompetenz des Regierungsrates, die gesamten Aktien der EKS AG (ohne Zustimmung durch das Parlament und Volk) gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird, ist nach dem Abbruch des Projekt Hexagon gegenstandslos geworden. Dieser Satz ist aufzuheben.

4. Zusammenfassung und Anträge

Abschliessend ist festzuhalten, dass mit der formellen Revision des Elektrizitätsgesetzes, namentlich mit der Streichung der Kompetenz des Regierungsrates zum Tausch der Aktien der EKS AG, das Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG sowie die Motion Nr. 5/2001 von Markus Müller betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 sowohl formell als auch materiell erfüllt sind. Das Postulat und die Motion sind daher abzuschreiben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- 1. Auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beige-fügten Gesetzesentwurf zuzustimmen.*
- 2. Das Postulat Nr. 4/2001 von Markus Müller betreffend Tausch der Aktien der EKS AG abzuschreiben.*
- 3. Die Motion Nr. 5/2001 von Markus Müller betreffend Änderung des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 abzuschreiben.*

Schaffhausen, 2. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Dr. Hans-Peter Lenherr

Der Staatsschreiber:

Dr. Reto Dubach

Elektrizitätsgesetz

Anhang

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 Satz 2

Die Verleihung, Änderung, Erneuerung und Übertragung einer Konzession bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.

Art. 12 Abs. 1 Satz 2

Aufgehoben

II.

In den Art. 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 3 und 4 wird "Grossen Rat", "Grosse Rat" bzw. "Grossen Rates" durch "Kantonsrat" bzw. "Kantonsrates" ersetzt.

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin:

